



Vermerk

Anfrage der WGK Fraktion

Ein Seeadlerpaar hat in diesem Jahr den Horst besiedelt und um den 10.3.2019 mit der Brut begonnen. Zum Schutz der Seeadler sind die Wald- und Wirtschaftswege in der Nähe des Horstes durch den Eigentümer mit Autorisierung durch den Landrat für Erholungssuchende gesperrt (siehe Foto). Trotz dieser seit vielen Jahren ausgeschilderten Schutzzone, fanden seit Ende März diesen Jahres massive Störungen des Seeadlerhorstes durch Schwerlastverkehr statt. Durch diese tagelang anhaltenden Störungen kam es zum wiederholten Auffliegen der Adler vom Horst und zum stundenlangen Verlassen der Adler des Horstes und des Geleges und letztendlich zur Brutaufgabe. Der unteren Naturschutzbehörde wurde diese Störungen Mitte April angezeigt. Die WGK-Fraktion bittet um Auskunft zu dem Vorgang insgesamt und zu folgenden Fragen im Besonderen:

- 1. Warum dürfen die Wald- und Wirtschaftswege nicht von jedermann gemäß § 17 Landes Waldgesetz betreten werden?*
- 2. Warum darf der Eigentümer innerhalb einer seit Jahren bestehenden und vom Landrat autorisierten Schutzzone so massiv die Brut eines streng geschützten Tieres stören, wenn dieser Horst außerdem noch seit Jahren unter professioneller Betreuung vom Land steht?*
- 3. Wurde durch die untere Naturschutzbehörde kontrolliert (vor Ort), in welchem Bereich um den Horst die Störungen stattgefunden haben?*
- 4. Welche Konsequenzen hat die Störung des Seeadlerbrutgeschäftes und der daraus folgende Abbruch der Brut für den Verursacher?*
- 5. Hat die Störung des Seeadlers etwas mit den Windkraftplänen auf der Fläche Holzdorf zu tun, da dieser Horst mit seiner 3 km-Schutzzone der Grund für den Wegfall der Potenzialfläche für die Windkraftnutzung ist?*

Die Sperrung des Waldes richtet sich nach Landeswaldgesetz und wird durch die untere Forstbehörde auf Antrag des Eigentümers genehmigt (Zuständigkeit des LLUR).

Die Sperrung des Bienebeker Waldes wurde mehrfach auf Antrag durch die untere Forstbehörde verlängert und ist zum 31.12.2018 ausgelaufen.

Die Sperrung von Wegen in der freien Landschaft (die hier angesprochenen Wirtschaftswege) richtet sich nach § 31 Landesnaturschutzgesetz. Die Genehmigung erteilt die Gemeinde. Gesperrte Wege und Flächen sind zu kennzeichnen, die Art der Kennzeichnung bestimmt die oberste Naturschutzbehörde.

Die landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswege sind nicht gesperrt, hierzu liegt keine Genehmigung vor. Die dokumentierte Beschilderung wird aktuell ordnungsrechtlich geprüft, zu laufenden Verfahren kann keine Auskunft erteilt werden.

Der Verein Seeadlerschutz Schlei e.V. hatte am 11.04.2019 Störungen eines Seeadlerbrutplatzes in der Gemeinde Thumbby gemeldet. Durch Ausbringen von Klärschlamm und die Aussaat von Rüben mit entsprechender Staub- und Lärmentwicklung seinen die Seeadler mehrfach aufgefliegen und hätten schließlich den Horst verlassen. Fotos des Seeadlerpaares sowie außerhalb des Waldes fahrender LKWs waren beigefügt.

Die Prüfung durch die UNB erfolgte am 12.04.2019:
Der Wald selbst wurde der Anzeige nach nicht betreten oder befahren.

Die freie Landschaft einschließlich der Wege ist nicht gesperrt.

Horste von Seeadlern sind (zusätzlich zu den artenschutzrechtlichen Verboten) gemäß § 28 b LNatSchG in einem Umkreis von 100 m geschützt (Horstschutzzone). Demnach ist es verboten, Nistplätze sowie dort befindliche Bruten durch Aufsuchen, **Fotografieren**, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden. Die Horstschutzzone wurde mittels GIS System (digitale Kartendaten) überprüft. Der UNB liegen die Koordinaten zum Horst vor (Fundpunkte/Horste aus der LANIS Datenbank). Um den Fundpunkt konnte mittels Prüfkreis im GIS System festgestellt werden, dass die Horstschutzzone vollständig im Waldstück liegt. Eine Vor-Ort-Begehung wurde ausdrücklich nicht durchgeführt, da weitere Störungen des Seeadlers vermieden werden sollten.

Verstöße gegen die Vorschriften für besonders geschützte Tierarten liegen nicht vor. Das LLUR, Abteilung Artenschutz, wurde zusätzlich kontaktiert. Von dort bestätigt wurde die Feststellung der UNB, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung keinen Verstoß darstellt, da sie den Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht (ausführlich in § 44 Abs. 4 BNatSchG).

Mit dem landwirtschaftlichen Verwalter und dem Förster des Eigentümers wurde ebenfalls Kontakt aufgenommen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wurde bestätigt, das Abkippen des Klärschlammes sei zudem in min. 400 m Entfernung zum Horst erfolgt und zu keinem Zeitpunkt im Wald. Die Arbeiten wurden vom landwirtschaftlichen Verwalter eng beaufsichtigt, auffliegende Seeadler wurden nicht gesichtet. Es würde generell auf Minimierung der Störung geachtet, da beispielsweise das Steine sammeln im Herbst oder erst nach der Brutzeit im Mai durchgeführt wird. Da der Betrieb eine Fruchtfolge einhält, wird nach der Ernte der Rüben eine Getreideart angebaut, die im Herbst gesät wird.

Der Eigentümer hat großes Interesse am Erhalt des Seeadlerhorstes, durch Mitgliedschaft in der Projektgruppe Seeadlerschutz erfolgt auch ein regelmäßiger Austausch. Auch die Beringung wird durch diese Projektgruppe vorgenommen.

Der Brutabbruch kann im Übrigen viele Ursachen haben, so wurde zuletzt nur noch ein Altvogel beobachtet, gleichzeitig gab es eine Totfundmeldung von der Schlei.

Der Vorfall wird jedoch zum Anlass genommen, im Gespräch mit der staatlichen Vogelwarte, der Projektgruppe Seeadlerschutz und dem Eigentümer über mögliche weitergehende Schutzmaßnahmen (z.B. Abstimmung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung) zu beraten.

gez. Hurrelmann, 09.05.2019